

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 88 ff. des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die saubere, umweltgerechte und hygienische Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle auf dem gesamten Gemeindegebiet.

² Die Gemeinde orientiert sich bei der Verteilung der im Rahmen der Zweckerfüllung anfallenden Kosten am Prinzip der Kostendeckung und am Verursacherprinzip.

³ Jedermann hat das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden.

⁴ Die Benützung der öffentlichen Abfallentsorgung und die strikte Trennung der Abfälle durch die Verursacher ist obligatorisch.

II. Begriffe und Benützungspflicht

Siedlungsabfälle

Art. 2

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Hauskehricht:
Die im Haushalt entstehenden Abfälle, ausgenommen wiederverwertbare Wertstoffe sowie übrige Abfälle;
- b) Wertstoffe:
Aus der Separatsammlung wie Glas, Papier, Metall usw.;
- c) Sperrgut;
- d) Betriebskehricht:
Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben, deren Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht.

Sperrgut

Art. 3

¹ Einzelstücke oder Bündel sind zulässig bis zu einem maximalen Ausmass von 150 x 50 x 50 cm oder 70 x 70 x 70 cm, bei einem Maximalgewicht von 25 kg.

² Die Entsorgungsgebühr muss mittels Gebührenmarken entrichtet werden.

³ Grösseres Sperrgut ist von den Verursachern auf eigene Kosten zu entsorgen.

Problemabfälle

Art. 4

¹ Der Kehrrichtabfuhr darf nichts übergeben werden, das nicht geeignet ist, namentlich:

- Abbruch und Aushubmaterial, Bauschutt
- Erde, Steine
- Explosivstoffe
- Gift, Medikamente
- Batterien
- Leuchtstoffröhren
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Flüssige und übelriechende Abfälle
- Schlammige Abfälle
- Lacke, Farben, Laugenmittel
- Feuergefährliche Flüssigkeiten, Altöl
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle
- Fahrzeugreifen
- Massive Metallteile
- Die in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) genannten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, soweit sie nicht in der vorstehenden Aufstellung enthalten sind
- produktionsbedingte Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung.

² Diese Abfälle sind den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Spezialabfällen zuzuführen oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.

³ Übrige Industrie- und Betriebsabfälle, welche nicht dem Betriebskehrrecht entsprechen, sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen der Kehrrichtabfuhr nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

Wiederverwertung und Kompostierung

Art. 5

Wiederverwertbare Stoffe sollen den dafür zur Verfügung stehenden Sammelstellen zugeführt werden. Organische Stoffe sind nach Möglichkeit zu kompostieren.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art, einschliesslich des Kehrichts, ist verboten. Ebenso ist das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privaten Grund sowie in nicht bewilligten Verbrennungsanlagen, Cheminées, Öfen usw. verboten.

² Dieses Verbot gilt insbesondere auch für verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz oder Spanplatten. Diese Abfälle sind als Hauskehricht, Sperrgut oder Baustellenabfälle zu entsorgen.

³ Die Entsorgung von Siedlungs-, Problem- und Sonderabfällen über die Kanalisation oder der Einsatz von Zerkleinern zu diesem Zweck ist verboten.

⁴ Ausgenommen ist das Kompostieren von Garten- und Küchenabfällen.

III. Zuständigkeit und Organisation

Zuständigkeit

Art. 7

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Die Abfallentsorgung der Gemeinde Unteriberg ist der Aufsicht und Kontrolle des Gemeinderates unterstellt.

³ Mit der Anwendung dieses Reglementes wird die zuständige Kommission beauftragt.

⁴ Der Gemeinderat kann den ordentlichen Sammel- und Abfuhrdienst sowie die Abfallbearbeitung und die Durchführung von Spezialabfahren Dritten übertragen.

Sammel- und Abfuhrverbot

Art. 8

¹ Der ordentliche Sammel- und Abfuhrdienst erfolgt auf Anordnung des Gemeinderates.

² Sammelstelle ist ein Ort, wo verschiedene Materialien wie z. B. Glas, Öl, Weissblech, Grüngut getrennt gesammelt wird.

Abfallbehälter **Art. 9**

¹ Die Abfälle sind in Kehrachtsäcken zu 17, 35, 60 oder 110 Litern Inhalt mit einem Gewicht bis maximal 25 kg bereitzustellen.

² Asche und Feuerungsrückstände dürfen nur in erkaltetem Zustand in die Kehrachtgefässe abgefüllt werden. Solche Abfälle sind bis zu diesem Zeitpunkt in verschlossenen Behältern, auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

³ Die gebührenfreien Container der Wohnbauten dürfen nur Haushaltabfall in ordnungsgemässen Kehrachtsäcken enthalten

⁴ Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe müssen ihren Siedlungsabfall (Industrieabfälle siehe Art. 4) in gebührenpflichtigen Containern bereitstellen.

IV. Handhabung

Bereitstellung **Art. 10**

¹ Die Kehrachtsäcke und Container sind erst am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Eine Behinderung der Fussgänger und des Fahrzeugverkehrs ist zu vermeiden. Nach der Leerung sind die Container sobald wie möglich zu entfernen.

² Die Hauseigentümer stellen einen geeigneten Standort für die Container zu Verfügung.

³ Die Container sind in der Regel durch den oder die Hauseigentümer auf eigene Rechnung anzuschaffen. Sie sind beidseitig gut leserlich mit dem Namen oder mit Strasse und Hausnummer zu kennzeichnen.

⁴ Der Gemeinderat legt die Routen und Sammelplätze fest. Er kann Bewohner von Liegenschaften verpflichten, ihr Abfuhrgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendepunkt oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

⁵ Das Abfuhrpersonal muss überfüllte oder nicht ordnungsgemässe Kehrachtsäcke zurückweisen.

⁶ Das Abfuhrpersonal hat die Kehrachtgefässe mit aller Sorgfalt zu behandeln.

V. Gebühren

Grundsatz

Art. 11

¹ Die Kosten des Sammel- und Transportdienstes, der Verbrennung, Verwertung oder Beseitigung und allfälliger weiterer Aufwendungen müssen durch kostendeckende Gebühren gedeckt werden.

² Als Berechnungsgrundlage für die Abfallentsorgung gilt der budgetierte Aufwand.

Gebührenarten

Art. 12

In der Gemeinde Unteriberg gelten folgende Gebührenarten:

a) Grundgebühr

Sie ist die benutzungsunabhängige Gebühr für die Bereitstellung der allgemeinen Entsorgungsinfrastruktur. Für Leerwohnungen, zeitlich befristete, unbenutzte Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbetriebe werden jeweils die ganzen Einheiten ohne Reduktionen erhoben.

b) Sackgebühr

Sie ist die benutzungsabhängige Gebühr für die gesamten Kosten der Beseitigung (Sammlung, Transport, Verbrennung und Behandlung) des abgeführten Siedlungsabfalls und weiterer gebührenpflichtiger Abfälle. Die Sackgebühr bemisst sich nach der zulässigen Grösse und / oder dem vom Gemeinderat festgesetzten max. zulässigen Gewicht der Gebinde. Die Gebührenmarken für Sperrgut und Bündel (Art. 3) gelten als Sackgebühren im Sinne der Bestimmungen dieses Reglementes.

c) Gewichtsabhängige Gebühr

Ihre Höhe wird nach Gewicht festgelegt.

Grundgebühr

Art. 13

¹ Die Erhebung der Grundgebühr erfolgt pauschal, unabhängig von der Grösse.

a) Wohnhäuser, Ferienhäuser, STWEG:
pro Wohnung 1 Grundgebühr;

b) Landwirtschafts-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels- und Industriebetriebe:
pro Betrieb 1 Grundgebühr.

Sockelbeitrag ² Die Höhe der Grundgebühr, der Sackgebühr, sowie der gewichtsabhängigen Gebühr werden als Sockelbetrag wie folgt festgelegt:

Grundgebühr		Fr. 95.00	(exkl. MWSt.)
Sackgebühr			
Siedlungsabfall	17 Liter	Fr. 1.00	(inkl. MWSt.)
	35 Liter	Fr. 2.00	(inkl. MWSt.)
	60 Liter	Fr. 4.00	(inkl. MWSt.)
	110 Liter	Fr. 6.00	(inkl. MWSt.)
Gebührenmarke	Sperrgut	Fr. 6.50	(inkl. MWSt.)
Gewichtsabhängige Gebühr	pro kg	Fr. 0.50	(exkl. MWSt.)

Zu- und Abschläge auf Sockelbetrag ³ Auf diesen Sockelbetrag kann der Gemeinderat Zu- und Abschläge von maximal 50% beschliessen, sofern das Kostendeckungsprinzip dies erfordert.

⁴ Der Gemeinderat veröffentlicht die Gebührenanpassung.

Gebühreneinzug

Art. 14

¹ Die Grundgebühr wird pauschal pro Wohnung, Landwirtschafts-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- oder Industriebetrieb festgelegt und pro Kalenderjahr erhoben. Sie wird dem Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt.

² Die Sackgebühr wird mit dem Verkauf der Gebührenmarke oder speziellen Abfallsäcken erhoben.

³ Für Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Industriecontainer wird die Gebühr per kg quartalsweise in Rechnung gestellt.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Einzugssystem.

VI. Zahlungspflicht

Zahlungspflicht

Art. 15

¹ Bei den Grundgebühren sind der Grundeigentümer, Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung zahlungspflichtig.

² Bei Neubauten ist der Zeitpunkt der Bezugsbereitschaft massgebend, die Rechnung erfolgt pro Jahr.

³ Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

VII. Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

Art. 16

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft:

- a) wer dem Wegwerf- und Ablagerungsverbot zuwiderhandelt (Art. 6);
- b) wer Abfall den öffentlichen Entsorgungsbetrieben übergibt oder zur Mitnahme bereitstellt, ohne die offiziellen Gebührenmarken, Vignetten oder Säcke zu verwenden (Art. 10);
- c) wer öffentliche Abfallkörbe nicht zur Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalles, sondern zur Entsorgung von Haus- und Betriebskehricht sowie von sonstigen Abfällen benützt.

² Versuch und Helfenschaft sind strafbar.

Rechtsmittel

Art. 17

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 18

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Kehrichtwesen vom 30. April 1979 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht.

² Es tritt auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

³ Die Gemeindeversammlung Unteriberg kann dieses Reglement mit Genehmigung des Regierungsrates abändern oder durch ein neues Reglement ersetzen.

Schwyz, 18. September 2001

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Werner Inderbitzin
Der Staatsschreiber: Peter Gander

Änderungen:

Art. 4 Abs. 1, Art. 6
Abs. 4, Art. 9 Abs. 1,
Art. 10 Abs. 5, Art. 14
Abs. 2

genehmigt mit RRB Nr. 1306 vom 02. Dezember
2008 und in Kraft seit 11. Dezember 2008 (GRB
Nr. 708/08)